

LWL Systemgarantie

I. Beschreibung und Anforderungen

1. Gegenstand des Garantieangebotes:

Gegenstand des Garantieangebotes ist die Erfüllung der übertragungstechnischen Eigenschaften einer Glasfaserübertragungsstrecke (engl.: Channel) zum Zeitpunkt der Installation nach DIN EN 50173-1 für die ausgewählte Netzanwendung. Sofern nicht anders angegeben, gelten bei allen Normenverweise die zum Zeitpunkt der Installation gültigen und veröffentlichten Versionen auch FDIS-Ausgaben (Final Drafts). In Ausnahmefällen akzeptiert die Firma Telegärtner die Reduzierung der Garantie für Glasfaserinstallationsstrecken.

2. Angebotsempfänger:

Das Garantieangebot richtet sich an den Netzbetreiber (Installationsort der Telegärtner-Komponenten).

3. Dauer des Garantieangebotes:

Das Garantieangebot ist auf die Dauer von 25 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt befristet, zu dem die Telegärtner-Komponenten beim Netzbetreiber erstmals eingebaut wurden. Spätestens erlischt das Garantieangebot jedoch 25 Jahre und 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Telegärtner-Komponenten vom Herstellerwerk ausgeliefert worden sind.

4. Voraussetzungen des Garantieangebots:

- a) Die Telegärtner-Komponenten müssen fabrikanneu und erstmals beim Netzbetreiber installiert worden sein.
- b) Die Übertragungsstrecke muss vollständig aus Telegärtner-Produkten bestehen.
- c) Die Installation der Telegärtner-Komponenten muss gemäß der dem Telegärtner-Produkt beigefügten Montageanleitung und fachmännisch ausgeführt sein, sowie den Vorgaben der gültigen Serie DIN EN 50174-x.
- d) An der bestehenden Übertragungsstrecke dürfen während der Laufzeit des Garantieangebots keine Veränderungen vorgenommen werden.
- e) Für die Eignung der verwendeten Komponenten sind die technischen Vorgaben des Datenblattes einzuhalten.
- f) Mehrmoden-Verbindungen und Einmoden-Verbindungen müssen IEC 61754 erfüllen. Mechanische und umgebungsbezogene Bedingungen für Mehrmoden-Verbindungen sind in IEC 61753-022-2 festgelegt. Für Einmoden-Verbindungen sind die mechanischen und umgebungsbezogenen Bedingungen in EN 61753-021-2 festgelegt. Die größte Dämpfung beim gesteckten Verbinder darf 0,75dB und beim Spleiß 0,3dB nicht überschreiten wie in DIN EN 50173-1 definiert.
- g) Vor den Messungen ist die Qualität der Stecker-Endflächen durch eine optische Steckerprüfung zu prüfen. Für die Steckerprüfung gilt die DIN EN IEC 61300-3-35.
- h) Ausschlaggebend für die Erteilung einer Systemgarantie ist die Einhaltung der Dämpfungswerte für die ausgewählte Netzanwendung DIN EN 50173-1.

LWL Systemgarantie

I. Beschreibung und Anforderungen (Fortsetzung)

i) In der DIN EN IEC 60793-1-40 (VDE 0888-240:2004-08 Teil 1-40) sind die Messmethoden und Prüfverfahren für die Dämpfung beschrieben. Dieser Teil der IEC 60793 legt einheitliche Anforderungen für die Messung der Dämpfung von Lichtwellenleitern vor und unterstützt damit die Prüfung von Fasern und Kabeln.

j) Die Dämpfungsmessung ISO/IEC 11801-1 der Glasfaser Übertragungsstrecke mit gleichen Steckverbindern soll mit der 1-Jumper Methode (verwendet zwei Einzelkabel) durchgeführt werden. Sind verschiedene Steckverbinder im Einsatz die adaptiert werden müssen so kommt die 3-Jumper Methode (Verwendet drei Duplexkabel und zwei Duplexadapter) zur Anwendung.

k) Zusätzlich zur Dämpfungsmessung muss eine Messung mit einem OTDR (Optical Time Domain Reflectometer = Optisches Zeitbereichs Reflektometer) im Fehlerfall durchgeführt werden.

Es ist eine geeignete Vorlauf- und Nachlauffaser einzusetzen. Vorlauffasern müssen länger sein als die Dämpfungstotzone des OTDRs. Bei Mehrmoden-Lichtwellenleitern darf eine minimale Länge von 75m und bei Einmoden-Lichtwellenleitern von 150m nicht unterschritten werden. Diese minimalen Längen dürfen auch bei der Nachlauffaser nicht unterschritten werden. Größere Längen werden von Telegärtner empfohlen. Am Messgerät ist eine für die Glasfaserübertragungsstrecke geeignete Pulsbreite auszuwählen.

Folgende Messnormen müssen angewendet werden DIN EN IEC 61280-4-1, DIN EN IEC61280-4-2.

l) Die Abnahme findet mit geeigneten und aktuell werkskalibrierten Dämpfungsmessgeräten statt, wie in DIN IEC ISO 14763-3 beschrieben. Die Kalibrierung beim Hersteller der Messgeräte und Adapter darf zum Zeitpunkt der Abnahmemessung nicht älter als 12 Monate sein. Im Garantiefall sind die Original-Messprotokolle und wenn verlangt die Rohdaten aus dem Messgerät Telegärtner auf Anforderung vorzulegen.

m) Es wird von Telegärtner empfohlen eine Schulung für den Installateur vor der Installation der Glasfaser Installationsstrecke durchzuführen.

5. Umfang der angebotenen Glasfaserübertragungsstrecke Garantie:

a) Die übertragungstechnischen Anforderungen der Glasfaserübertragungsstrecke nach DIN EN 50173-1 für die ausgewählte Netzanwendung dürfen den Dämpfungsgrenzwert nicht überschreiten während der Garantiezeit.

b) Telegärtner wird die Telegärtner-Komponenten, die den Dämpfungsgrenzwert überschreiten, nach seiner Wahl austauschen oder reparieren, sofern der Mangel der Telegärtner-Komponenten auf Unzulänglichkeiten der Konstruktion, des Materials oder der Herstellung beruht. Die angebotene Garantie ist ausdrücklich auf Umtausch oder Reparatur der jeweiligen Telegärtner-Komponenten beschränkt.

Jegliche weitere Kosten wie Ausbaurkosten, Einbaukosten, Versandkosten, Kosten des Ausfalls des Netzwerks u. ä. sind von Telegärtner im Rahmen der angebotenen Garantie ausdrücklich nicht zu ersetzen.

LWL Systemgarantie

I. Beschreibung und Anforderungen (Fortsetzung)

c) Telegärtner ist auch berechtigt, die betreffende Komponente gegen neuere Komponenten auszutauschen, welche die Funktion der auszutauschenden Komponenten in vollem Umfang ordnungsgemäß erfüllt. (z.B. Austausch einer OM2 Faser und Einsatz einer OM3 Faser)

6. Unterrichtungspflichten des Netzbetreibers:

Die Erfüllung folgender Unterrichtungspflichten ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Garantieangebots:

a) Telegärtner fordert eine Kopie des Abnahmeprotokolls der Dämpfungsmessung der Glasfaserübertragungsstrecke nach der Installation. Dieses muss innerhalb 14 Tagen nach der Installation dem Vertriebs-Systemberater (Kontakt Daten am Ende des Dokumentes) zugestellt werden. Der Vertriebs-Systemberater sendet dem Einreicher eine Empfangsbestätigung. Es müssen die Dämpfungswerte für die zum Zeitpunkt der Installation ausgewählte Netzanwendung DIN EN 50173-1 eingehalten werden. Das Abnahmeprotokoll verbleibt beim Netzbetreiber.

b) Unverzüglich nach Abnahme des Netzwerks hat der Netzbetreiber die Telegärtner-Garantie-Urkunde auszufüllen und Telegärtner zuzusenden.

In der Garantie-Urkunde muss der Netzbetreiber (Endabnehmer) mindestens folgende Angaben machen:

Name des Netzbetreibers (Endabnehmers) mit Adresse

Name des Planungsunternehmens mit Adresse

Name des Installationsunternehmens mit Adresse

Artikelnummern der installierten Telegärtner-Komponenten

Artikelnummern der verwendeten Installationskabel

Lieferschein der Konfigurationen aus dem TICNET-Konfigurator

Im Falle der Annahme des Garantieangebots hat der Netzbetreiber Telegärtner innerhalb von 10 Kalendertagen von der aufgetretenen Beanstandung schriftlich unter Übersendung der Dämpfungsmessungen zu unterrichten. Auf Verlangen von Telegärtner muss der Netzbetreiber Telegärtner Gelegenheit geben, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der obigen Mitteilung an Telegärtner die Beanstandung vor Ort zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Auf Verlangen von Telegärtner hat der Netzbetreiber die beanstandete Komponente auf eigene Kosten und Gefahr an Telegärtner zu übersenden.

LWL Systemgarantie

I. Beschreibung und Anforderungen (Fortsetzung)

7. Das Verhältnis des Garantieangebotes zu Gewährleistungsansprüchen:

Wenn und solange Gewährleistungsansprüche des Endabnehmers oder Dritter aus der Lieferung der vom Netzbetreiber beanstandeten Komponenten gegen Telegärtner unverjährt bestehen, kann das Garantieangebot vom Netzbetreiber nicht angenommen werden.

Ansprüche auf der Grundlage des Garantieangebots können nur nach Ablauf der Gewährleistungsfristen und nur insoweit geltend gemacht werden, als Gewährleistungsansprüche während der Gewährleistungsfristen nicht vom Netzbetreiber oder von Dritten gegen Telegärtner mit der Verjährung unterbrechender Wirkung erhoben worden sind.

8. Anwendbares Recht:

Alle Rechtsbeziehungen auf der Grundlage dieses Garantieangebots unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist im Rahmen der Rechtsbeziehungen aus diesem Garantieangebot ausgeschlossen.

9. Sprache des Garantieangebots:

Für die Auslegung dieses Garantieangebots ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich. Übersetzungen dieses Garantieangebots in andere Sprachen dienen ausschließlich der Information der Empfänger des Garantieangebots.

10. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten auf der Grundlage dieses Garantieangebots ist ausschließlich 71144 Steinenbronn, Bundesrepublik Deutschland, sofern der Netzbetreiber nicht seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und nicht Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland ist.

Kontaktdaten vom Vertriebs-Systemberater in Abs. 6:



Falk Krüger

Tel.: [+49 160 90 77 27 74](tel:+4916090772774)
Fax: +49 3573-6589697
falk.krueger@telegaertner.com

Systemberater DataVoice

Wiesenweg 9
01968 Kleinkoschen

Deutschlandweit

LWL Systemgarantie

II. Garantieerklärung

(siehe beigefügte Anlage der Garantieurkunde)

Steinenbronn, 02.11.2018